WIR Leopold von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober- vnd Nider Schlesien / Marggrave zu Mähren / in Ober- vnd Nider Laußnitz / Grave zu Habspurg / Tyrol / vnd Pörtz / ꝛc. Entbietten N: allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- vnd Weltlichen auch andern Vnsern getheewen Land-Sassen / Vnterthanen vnd sonsten Männiglichen / was Standts oder Würden die seynd / sondertlich aber denen / so in diesen vnsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß / nechst an denen Confinen wohn- vnd Seßhafft seynd / Vnser Gnad / vnd alles Guetts: Vnd geben euch darbey zuvernemmen / was massen vor diesem vnd zwar noch vermög deß vnterm dato sibenden Decembris Anno Sechzehenhundert siben vnd vierztig außgefertigten Lands-Fürstlichen Patent / von Weyland Vnsern Hochgeehrt-Geliebsten Herrn vnd Vattern Ferdinando dem Dritten / der gemässene Befelch ergangen / daß von allen Ränd- vnd andern Viech / auch Rossen / so man auß gemelten Vnsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß / ab- vnd ausser Land-Verkaufft / vnd zu dem Ende vertreibt / oder sonsten verhandelt / ein gewisser Auffschlag erlegt werden soll / bey welchen angezogenen Generalien vnd Patenten Wür es noch allerdings verbleiben lassen / auch hiemit ernstlich befehlen / daß gemelter Auffschlag denen Vectigalien gemäß / gleich wie vorhero / vnd also noch hinführo / in Vnser Hand-Graffen-Ambt / oder denen darzu bestellten Ambts-Personen / von jedermänniglichen gereicht vnd vnfählbahr erlegt werde; Darneben kombt Vns aber glaubwürdig vor / vnd müssen solches mit sondern Mißfallen vernemmen / daß von einer Zeit hero hierum allerley schädliche Vnordnungen / zu grosser Schmälerung Vnsers Cammer-Gefälls vnterlauffen; Indeme die jenigen / so das Viech kauffen / erhandlen / vnd vertreiben / theils mit viel widerwertigen disputirn, sich der Bezahlung dieses Auffschlags verwaigern / auch vnter ein- vnd andern vorwandt darvon befreyet seyn wollen / thails sich aber so gar mit etlicher Obrigkeiten / auch deren Pfleger vnd Verwalter Hülff / das Viech durch fortheilhafftige Abweeg / ohne einiges anmelden / auß dem Land zubringen vnterstehen. Wann Wür dann dergleichen schädliche Verschwärtzung hinführo keines Weegs mehr gestatten / sondern hiemit gnädigist vnd gantz gelassen haben wollen / das oberstandener massen jedermänniglich / wer der auch seye / niemand davon außgenommen / von all den jenigen in gemeltem Land Oesterreich vnter der Ennß erkaufft: eingetauscht / oder an Schuld stat angenommen / vnd so wol auß dem Viertel Ober- vnd Vnter Wienner-Wald / als auch Ober- vnd Vnter Manhartsberg ausser Lands treibenden Viech- vnd Rossen / der gebührende Auffschlag / ohne einige Verwaigerung / oder Exception, vnnachläßlich bezahlt vnd entricht werden solte. Als gebieten demnach Wür obbesagt Vnseren nachgesetzten Obrigkeiten hiemit gnädigist / vnd wollen / daß sie ob diesen Vnseren Kayserlichen Mandat vestiglich halten / auch für sich selbst darob seyn wollen / damit diesen Vnseren Gnädigsten Willen / würckliches Vollziehen beschehe. Zum Fahl aber ein- oder der ander erwehnte Auffschlags-Gebührnuß zuraichen sich verwaigern / oder sonst darvon gefährlicher Weiß etwas verhalten vnd nicht anzaigen / dieses aber entweders alsobald / oder künfftig in Erfahrung käme / demselben solle das verhaltene Viech vnd Roß vnwiderfrechlich zu Vnseren Händen confiscirt vnd eingezogen / oder im Fahl solches nicht mehr verhanden / der Werth darfür vnfählbarlich erlegt vnd eingefordert werden / deßwegen dann fürnemblich Vnser Hand-Graff durch seine vntergebene Officier vnd Oberreutter / ein Wachtsames Auffsehen zu bestellen in Befelch hat. Darnach sich also männiglich zu richten / vnd selbst vor Schaden zuhütten weiß. Es beschicht auch hieran Vnser Gnädigster Will vnd Maynung. Geben in Vnser Stadt Wienn / den Neundten Martij, im Sechzehenhundert / Acht vnd Sechtzigisten / Vnserer Reiche deß Römischen im Zehenden / deß Hungarischen im [illegible] / vnd deß Böhaimbischen im Zwölfften Jahr.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.